

Schnell-Einschätzung (nichtjuristisch) zu den aktuellen Urteilen des LG Berlin Az. 23 O 144/13 und Az. 7 O 149/13

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe
19.02.2014

In beiden Urteilen LG Berlin (**Az. 23 O 144/13**)¹ vom 22.01.2014 und LG Berlin (**Az. 7 O 149/13**)² vom 11.02.2014 wird ein Verfassungsverstoß wegen des willkürlichen Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor festgestellt und die Neuregelung (Vergleichsberechnungen nach § 2 und § 18 BetrAVG) der VBLS n.F. für unverbindlich erklärt.

Während das Urteil des LG Berlin (**Az. 23 O 144/13**) vom 22.01.2014 u.a. auf die unzulässige Aufteilung in „jüngere“ und „ältere“ rentenferne Versicherte abhebt, erscheinen die Bemerkungen im Urteil des LG Berlin (**Az. 7 O 149/13**) vom 11.02.2014 sogar noch rigoroser, da nach Einschätzung der 7. Kammer des LG Berlin eine einfach zu handhabende Lösung, die alle rentenfernen Versicherten einbezogen hätte, von den Tarifparteien verworfen wurde, ohne dass ein ausreichender juristisch tragfähiger Grund dafür vorlag, die einfache Lösung abzulehnen.

Stichpunkte:

- 1.) mehrmalige Erwähnung der **"einfach zu handhabenden Lösung einer Anhebung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf beispielsweise 2,5"**

LG Berlin (**Az. 7 O 149/13**, Seite 8)

„Die Tarifparteien haben sich bei der Neuregelung dagegen entschieden, den jährlichen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG von 2,25 % beispielsweise auf 2,5 % zu erhöhen“.

LG Berlin (**Az. 7 O 149/13**, Seite 9ff)

„Die demgegenüber einfache und auch im typisierten Massengeschäft einfach zu handhabende Lösung einer Anhebung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf beispielsweise 2,5, welche den Ausschluss eines großen Teils der rentenfernen Versicherten von einer Zusatzversorgung von 100 % beseitigte, ist nicht gewählt worden“.

- 2.) totale Kritik am **"pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten"**,

der gerade dazu führt, "dass zahlreiche Versicherte vom Erreichen der 100%-Werte ohne ausreichenden Grund von vornherein ausgeschlossen sind" (siehe Seite 8) und dass "von der pauschalen Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte sämtliche Versicherte betroffen sind, die nach dem Vergleichsmodell überhaupt eine Besserstellung erfahren könnten" (LG Berlin (**Az. 7 O 149/13**, Seite 9)

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/8/LG_Berlin_23_O_144_13anon.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/8/LG_Berlin_7_O_149_13.pdf

3.) klare Kritik an den Tarifparteien:

"Praktische Erfordernisse, die die gewählte Art eines Abschlags notwendig machen oder auch nur nahe legen, sind nicht erkennbar" (LG Berlin (**Az. 7 O 149/13**, Seite 9) Und weiter: "Das Vergleichsmodell ist nicht etwa aus Gründen der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit so ausgestaltet. Im Gegenteil haben die Tarifparteien ein Modell gewählt, das bei der Erstellung der Vergleichsbetrachtung in jedem Einzelfall Berechnungsaufwand bedarf. Dieser kann offenbar geleistet werden".

Und dann kommt die Alternative: "Die demgegenüber einfache und auch im typisierten Massengeschäft einfach zu handhabende Lösung" (siehe oben unter Punkt 1.)

4.) Der Fall des Landgerichts Berlin (**Az. 7 O 149/13**) (geb. 25.10.1962, Eintritt in öD 5.9.90) ist viel deutlicher als der andere Fall des Landgerichts Berlin (**Az. 23 O 144/13**) (geb. 11.8.1950 Eintritt in öD 25.7.1973). Im vorliegenden Fall (**Az. 7 O 149/13**) liegt der Unverfallbarkeitsfaktor gemäß Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 10) von 30,46 % (m/n = 11,32/37,16) um 4,99 Prozentpunkte über dem alten Versorgungssatz von 25,47 % (= 11,32 x 2,25 %) und erst nach Abzug der 7,5 Prozentpunkte darunter (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12). Es handelt sich um den klassischen Fall eines "**jüngeren Späteinsteigers**" (nach 1960 geboren und mit einem Eintrittsalter von etwas weniger als 28 Jahren).

5.) Im anderen Fall LG Berlin (**Az. 23 O 144/13**) kommt man auf einen Unverfallbarkeitsfaktor gemäß Tabelle 1, Spalte 5, Zeile 10) von 67,53 % (m/n = 28,43/42,10), der "nur" 3,56 Prozentpunkte über dem alten Versorgungssatz von 63,97 % (= 28,43 x 2,25 %) liegt und nach Abzug der 7,5 Prozentpunkt deutlich darunter (Tabelle 1, Spalte 5, Zeile 12). Hier liegt ein "**älterer Früheinsteiger**" (in 1950 geboren und einem Eintrittsalter von 23 Jahren) vor, der bereits im nächsten Jahr mit 65 Jahren in Rente geht.

Zeilen-Nr	2	3	4	5
Spalten-Nr	Urteile LG Berlin		LG Berlin	LG Berlin
			7 O 149/13	23 O 144/13
1	Geburtsdatum		25.10.1962	11.08.1950
2	Renteneintritt		01.11.2027	01.09.2015
3	Eintritt ZVK		05.09.1990	25.07.1973
4	Eintrittsalter ZVK		27	23
5	Alter am 31.12.2001		39	51
6	m		11,32	28,43
7	n		37,16	42,10
8	gv ZVK-Jahre		42,59	45,08
9	m x 2,25 %		25,47%	63,97%
10	m/n		30,46%	67,53%
11	Differenz m/n - (m x 2,25%)		4,99%	3,56%
12	m/n - 7,5%		22,96%	60,03%

Tabelle 1: Übersichtsmatrix aktueller LG-Berlin-Urteile

Legende:

m: bis zum Stichtag 31.12.2001 bereits erreichte ZVK–Pflichtversicherungsjahre
n: bis zum Renteneintritt (65+0 LJ) theoretisch erreichbare ZVK Pflichtversicherungsjahre
gv Zeit: gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren
ZVK: Zusatzversorgungskasse

Ohne weitere Detailkenntnis der Klagefälle wird unter Punkt 5.) angenommen, dass es keine VBL – Unterbrechungszeiten bei den Klägern gegeben hat, die die Versorgungsprozentsätze hätten beeinflussen können.

Wiederum ist mit diesen Berliner Klagefällen eindrucksvoll bestätigt, dass die Kläger die notwendige Bedingung³ (allgemeine Voraussetzung) für einen Zuschlag zu ihrer alten Startgutschrift nicht erfüllt haben (d.h. von einem Zuschlag ausgeschlossen werden), da die Kläger entweder vor dem 25. Lebensjahr in die VBL eingetreten sind oder aber Geburtsjahrgang 1961 oder jünger sind.

Zeilen-Nr	2	3	4	5
Spalten-Nr	fiktive Beispiele	Bsp. 1	Bsp. 2	Bsp. 3
1	Geburtsdatum	01.01.1960	01.01.1950	01.01.1947
2	Renteneintritt	01.01.2025	01.01.2015	01.01.2012
3	Eintritt ZVK	01.01.1990	01.01.1975	01.01.1972
4	Eintrittsalter ZVK	30	25	25
5	Alter am 31.12.2001	40	50	53
6	m	12	27	30
7	n	35	40	40
8	$m \times 2,25 \%$	27,00%	60,75%	67,50%
9	m/n	34,29%	67,50%	75,00%
10	Differenz $m/n - (m \times 2,25\%)$	7,29%	6,75%	7,50%
11	$m/n - 7,5\%$	26,79%	60,00%	67,50%

Tabelle 2: Übersichtsmatrix für fiktive Beispiele

1. Vereinfachtes Beispiel für einen „jüngeren Späteinsteiger“

geb. 1.1.1960, Eintritt in öD am 1.1.1990 (30 Jahre), Rente ab 1.1.2025 (65 Jahre)
angenommene Voll-Leistung zum 31.12.2001: 400 €

m = 12 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001
bisheriger Versorgungssatz: $m \times 2,25 \%$ = $12 \times 2,25 \%$ = **27 %**
bisherige Startgutschrift: **27 %** von 400 € = **108 €**

Zusatzberechnung lt. Neuregelung:

n = 35 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum 1.1.2025
 $m/n = 12/35 = 34,29 \%$ Unverfallbarkeitsfaktor (**höher** als alter Versorgungssatz)

³ notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist: $m/n - 0,075 - 0,0225m \geq 0$
m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre
n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre
http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf, dort Anlage A2 und A3

$m/n - 0,075 = 34,29 \% - 7,5 \% = \mathbf{26,79 \%}$

Da $26,79 \% < 27 \%$, ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt!

Folge: Die bisherige Startgutschrift ändert sich nicht (kein Zuschlag), obwohl es sich um einen Späteinsteiger handelt!

2. Vereinfachtes fiktives Beispiel für einen „älteren Früheinsteiger“

geb. 1.1.1950, Eintritt in öD am 1.1.1975 (25 Jahre), Rente ab 1.1.2015 (65 Jahre)
angenommene Voll-Leistung zum 31.12.2001: 400 € (wie vorher)

$m = 27$ erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

bisheriger Versorgungssatz: $m \times 2,25 \% = 27 \times 2,25 \% = \mathbf{60,75 \%}$

bisherige Startgutschrift: $\mathbf{60,75 \%}$ von 400 € = $\mathbf{243 €}$

Zusatzberechnung lt. Neuregelung:

$n = 40$ erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum 1.1.2015

$m/n = 27/40 = \mathbf{67,5 \%}$ Unverfallbarkeitsfaktor (höher als alter Versorgungssatz)

$m/n - 0,075 = 67,5 \% - 7,5 \% = \mathbf{60 \%}$

Da $60 \% < 60,75 \%$, ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt!

Folge: Die bisherige Startgutschrift ändert sich nicht (kein Zuschlag), obwohl möglicherweise eine längere Ausbildungszeit (z.B. Studium, das mit 25 Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde) vorliegt und laut BGH-Urteil (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 eine Nachbesserung erfolgen müsste!

Auswertung:

In beiden Fällen wäre die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt gewesen, wenn es nicht den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor gäbe.

Berechnungen mit Unverfallbarkeitsfaktor ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten:

1. „jüngerer Späteinsteiger“: $34,29 \%$ von 400 € = 137,16 € (also Zuschlag von 29,16 €)
2. „älterer Früheinsteiger“: $67,5 \%$ von 400 € = 270 € (also Zuschlag von 27 €)

Berechnungen mit pauschaler Erhöhung von 2,25 % auf 2,5 % nach Altregelung:

1. „jüngerer Späteinsteiger“: 30% (statt 27%) von 400 € = 120 € (Zuschlag von 12 €)
2. „älterer Früheinsteiger“: $67,5 \%$ (statt $60,75 \%$) von 400 € = 270 € (wie vorher)

Beurteilung:

Die laut Berliner LG-Urteil (**Az. 7 O 149/13**) „einfach zu handhabende Anhebung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent“ könnte noch einfacher durch eine Zuschlagsquote von $11,1 \%$ (= Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) gelöst werden, sofern das Eintrittsalter mindestens 25

Jahre beträgt. Der Zuschlag würde also in allen Fällen mit Eintrittsalter ab 25 Jahre 11,1 % der bisherigen Startgutschrift ausmachen, was eine transparente und faire Lösung gewesen wäre.

Zusatzberechnungen wären nur notwendig geworden bei einem Eintrittsalter ab 21 Jahren und weniger als 25 Jahren. In diesen Fällen hätte man sich mit niedrigeren Zuschlagsquoten (z.B. 8,4 % bei Eintrittsalter 24 Jahre / 5,8 % bei Eintrittsalter 23 Jahre / 3,4 % bei Eintrittsalter 22 Jahre / 1 % bei Eintrittsalter 21 Jahre) begnügen können.

Nur bei einem Eintrittsalter von weniger als 21 Jahren wäre kein Zuschlag angefallen, da der Anteilssatz von 2,25 % infolge von mindestens 44,5 erreichten Pflichtversicherungsjahren gleich geblieben wäre.

Diese „dreistufige modifizierte Pauschalmethode“ (11,1 % Zuschlag ab Eintrittsalter 25 Jahre, zwischen 1 % bis 8,4 % Zuschlag bei Eintrittsalter zwischen 21 und 24 Jahren, kein Zuschlag bei Eintrittsalter von weniger als 21 Jahre) wurde von den Tarifparteien jedoch ebenso verworfen wie jede andere Pauschalmethode.

3. fiktives Beispiel mit m = 30 Jahren (Eintritt in öD 1.1.1972 bis 31.12.2001) und n = 40 Jahren (Eintritt in öD 1.1.1972 bis Rentenbeginn 1.1.2012)

Geburtsdatum 01.01.1947⁴

bisheriger Versorgungssatz: $30 \times 2,25 \% = 67,5 \%$

bisherige Startgutschrift: $67,5 \% \text{ von } 400 \text{ €} = 270 \text{ €}$

Zusatzberechnung laut Neuregelung:

Unverfallbarkeitsfaktor $m/n = 30/40 = 75 \%$ (höher als alter Versorgungssatz)

$m/n - 0,075 = 75 \% - 7,5 \% = 67,5 \%$

Da der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten exakt auf den bisherigen Versorgungssatz von 67,5 % abfällt („Volltreffer“), ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt.

Folge: Es gibt keinen Zuschlag und die bisherige Startgutschrift ändert sich nicht!

Wir empfehlen dazu auch die Lektüre einer bereits am 1.6.2011 erschienenen folgenden Glosse.

⁴ (Personen ab Geburtsdatum 02.01.1947 gelten als rentenfern. Aus Vereinfachungsgründen zählen wir im fiktiven 3. Beispiel auch Personen mit Geburtsdatum 01.01.1947 dazu!)

Exkurs: Glosse⁵ vom 1.6.2011 (also 2 Tage nach der Tarifeinigung)

Vorsicht, Glosse:

Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In fünf einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Die hohe Schule der Prozentrechnung"

Wie den Pressemitteilungen der Gewerkschaften zu entnehmen ist, haben die Tarifparteien am 30.5.2011 die Berechnung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) mit längeren Ausbildungszeiten neu geregelt und sich dabei für ein besonders einfaches und verständliches Berechnungsverfahren entschieden, was nun wirklich jeder verstehen kann. Es handelt sich dabei um eine epochale Tarifentscheidung, die im Folgenden anhand der wichtigsten 5 Rechenschritte erläutert wird (in Klammern die alte Regelung).

1. Schritt:

Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, zum Beispiel 40 Jahre (bisher pauschal nach § 18 Abs. 2 BetrAVG: 44,44... Jahre)

2. Schritt:

Errechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG, zum Beispiel 30/40 Jahre = 75 % bei bis zum 31.12.2001 erreichten 30 und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren 40 Pflichtversicherungsjahren (bisher $67,5\% = 30 \text{ Pflichtversicherungsjahre} \times 2,25\%$)

3. Schritt:

Berechnung des Abstands zwischen den beiden Prozentsätzen, hier also 75 % minus 67,5 % gleich 7,5 Prozentpunkte (bisher wurde nur mit 67,5 % gerechnet)

4. Schritt:

Zuschlag auf die Startgutschrift, wenn der Abstand mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt

5. Schritt:

Keine neue Startgutschrift, da der Abstand nicht mehr als 7,5 Prozentpunkten ausmacht, sondern genau 7,5 Prozentpunkte wie in vorliegendem Beispiel. Fazit: Es fehlen 0,01 Prozentpunkte, um einen Zuschlag auf die alte Startgutschrift zu erhalten. Pech gehabt.

Tröstlich: Schon nach diesen 5 einfachen und verständlichen Rechenschritten weiß man aber, ob man mit einem Zuschlag auf die Startgutschrift rechnen kann oder nicht. Wenn der Abstand bis zu 7,5 Prozentpunkte beträgt, gibt es nicht mehr.

Sofern der Abstand zwischen den Prozentsätzen nach § 2 und § 18 mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, müssen allerdings noch 6 kleinere Rechenschritte ausgeführt werden, um den Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift zu ermitteln. Näheres dazu ist dem Tarifvertragstext zu entnehmen, der spätestens zum 31.7.2011 vorliegen soll.

In der nächsten Jahresmeldung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse wird dann auf nur 11 Seiten die Vergleichsberechnung zwischen § 2 und § 18 durchgeführt und der evtl. Zuschlag zur Startgutschrift angegeben. Die Versicherten sind an diese 11 Seiten schon von der Startgutschrift-Berechnung zum Ende des Jahres 2001 her gewöhnt.

Huch, ist man jetzt im falschen Film??

Ist das nicht lustig? Ausgerechnet im Parade Fall wird ein Zuschlag auf die Startgutschrift verweigert (40 Jahre führen doch, wenn man 100 % durch 40 Jahre dividiert, genau zu den wohl von den BGH-Richtern favorisierten Anteilssatz von 2,5 % ?!).

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

Fiktive Beispiele zum Nachdenken

Beispiel 1:

erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,5
erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40,083
§ 2: $29,5/40,083 = 73,60 \%$
§ 18: $29,5/44,444$ bzw. $29,5 \times 2,25 \% = 66,38 \%$
Abstand: $73,60 \% \text{ minus } 66,38 \% = 7,22 \% \text{ (kleiner als 7,5, also nix)}$

Beispiel 2:

erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,917
erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40
§ 2: $29,917/40 = 74,79 \%$
§ 18: $29,166/44,44$ bzw. $29,917 \times 2,25 \% = 67,31 \%$
Abstand: $74,79 \% \text{ minus } 67,31 \% = 7,48 \% \text{ (kleiner als 7,5, also nix)}$

Folglich lautet die Konsequenz:

Man sieht zu, dass man möglichst spät in die VBL eintritt. Man lässt sich vor Eintritt in den öffentlichen Dienst von der jeweiligen Personalabteilung ausrechnen, wie der Abstand der Prozentpunkte jeweils nach der Berechnung nach § 2 BetrAVG und nach § 18 BetrAVG ist. Schafft man die 7,5 % Differenz, nimmt man die Stelle an, sonst jedoch nicht.

Ein Lob denjenigen, die also erst hinreichend spät in den öffentlichen Dienst mit Pflichtversicherung „Zusatzversorgung“ eintreten.

Heureka: JE SPÄTER, DESTO BESSER!

Absurder kann die Neuregelung wohl kaum sein. Und das wurde von allen Teilnehmern des Tarifgesprächs so abgenickt?? Unglaublich?

Denken Sie daran, es ist doch alles nur als eine absurde Glosse beschrieben. Sie dürfen selbst entscheiden, was Fiktion oder aber Ihre persönliche Realität ist.

Ende der Glosse

Nachtrag:

Keine Glosse, sondern Realität: Der Betreiber der Homepage www.startgutschriften-arge.de erhielt am 13.11.2012 seinen Zuschlagsbescheid von der VBL auf 7 Seiten. Die Einzelberechnungen erfolgten auf 3 Seiten. Dazu kamen auf 3 Seiten Erläuterungen zu den einzelnen Rechenschritten. Auf der 1.Seite stand dann die wichtigste Nachricht: Der ehemals rentenferne Pflichtversicherte erhält einen Zuschlag von 2,08 Versorgungspunkten. Dies entspricht 8,32 € brutto (Zuschlag) pro Monat.

Fiktion: Ohne die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte käme zumindest ein Zuschlag von 51,19 € brutto pro Monat heraus.

Zur Aufteilung der „jüngeren und älteren rentenfernen VBL - Versicherten

Es kann hilfreich in der Argumentation sein, zu wissen, wie sich „jüngere“ und „ältere“ rentenferne VBL – Versicherte prozentual aufteilen.

1. VBL West

"ältere" Jahrgänge 1947-1960: insges. **629.183** (= 518.850 Pflichtversicherte + 110.333 Rentner)

"jüngere" " 1961-1976: " **623.558** (= 614.461 Pflichtversicherte + 9.097 Rentner)

= Gesamt 1947-1976: " **1.252.741**

Die Gesamtzahl der Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1961 zum 31.12.2011 beträgt 1.252.741 bzw. rund **1,25 Mio.** und liegt damit um rund 46.000 über den Zahlen zum 31.12.2007, was hauptsächlich auf die in den Jahren 2008 bis 2011 noch in den öffentlichen Dienst eingetretenen Späteinsteiger aus den Jahrgängen bis 1976 zurückzuführen ist.

- Der Anteil der Jüngeren, die bisher ausgeschlossen sind von der Nachbesserung (also kein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift: 49,8 % bzw. rund **50 %** (jüngere bzw. "schlechtere" Hälfte)
- Anteil der Älteren, die evtl. eine Nachbesserung erhalten haben (also mit Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift: 50,2 % bzw. rund **50 %** (ältere bzw. "bessere" Hälfte)

2. VBL Ost

Alle Jahrgänge 1947 bis 1976 (insgesamt 177.186 aus Jahrgangsguppe 1947 bis 1960 und 141.778 aus Jahrgangsguppe 1961 bis 1976) bleiben ohne Zuschlag, also auch die "älteren" Jahrgänge. Es gibt also nur Verlierer (siehe Standpunkt "Kein Zuschlag für VBL Ost")

3. VBL West und Ost

"ältere" Jahrgänge 1947-1960: insgesamt 806.369 (darunter 177.186 Ost)
"jüngere" 1961-1976: insgesamt 765.336

= Gesamt **1.571.705**

Anteil aller Jahrgänge in West und Ost, die bisher von der Nachbesserung ausgeschlossen sind:

765.336 Jüngere und 177.186 Ältere Ost = 942.522, also **60 %** aller Pflichtversicherten und Rentner in Ost.

Fazit:

1. Jeder zweite jüngere Pflichtversicherte und Rentner der VBL West wird bisher von einem Zuschlag kategorisch ausgeschlossen.

2. Rund 60 % aller Pflichtversicherten und Rentner der VBL West und Ost bleiben ohne Zuschlag, davon entfallen rund 50 % auf die Jüngeren und 10 % auf die Älteren bei der VBL Ost.